

HRK

Herzlich willkommen zum Workshop

5:

„Anrechnung in den
Gesundheitswissenschaften“

Prof. Dr. Jutta Rübiger
Christian Schmollinger

Dresden, 19. September 2017



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

1. Diskussion der Ergebnisse vom Vortag ~30min

2. Forum ~90min

- Kurze Vorstellungsrunde
- Rekapitulation (und ggf. Ergänzung) der im Vorfeld eingegangenen Fragen und Wünsche zum Forum
- Impuls
- Diskussion und Klärung von Fragen

Diskussion der Ergebnisse vom Vortrag

- Diskussion in Kleingruppen

Christian Schmollinger

Hochschulrektorenkonferenz

Vorstellungsrunde

Welche Erwartungen haben Sie an das Forum?

- Darstellung aktueller Entwicklungen;
- Besonderheiten bei Anrechnung in den Gesundheitswissenschaften, Physiotherapie, Ergotherapie, Pflege, Pflegemanagement;

Welche Fragen/Wünsche haben Sie bezüglich des Forums?

- Frage nach dem Verhältnis zwischen lehrumfangsbezogenen, staatlichen Verordnungen und kompetenzbezogener Gestaltung der Anrechnungsmodule (Auswirkungen auf den Modulgrößenzuschnitt)?
- Diskussion der Voraussetzungen für pauschale Anrechnung aufgrund von Rahmenlehrplänen in der Berufsausbildung.
- Gibt es Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Anrechnung von Berufsausbildung?
- Diskussion der Möglichkeiten (pauschaler) Anrechnung bei Überschneidungen von Ausbildungs- und Lehrinhalten verschiedener Fachgebiete (z.B. Gesundheitsberufe in Erziehungswissenschaften).
- Klärung von Möglichkeiten der staatlichen Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen.

Weitere Fragen bzw. Klärungswünsche?

-

Impuls: „Anrechnung in den Gesundheitswissenschaften“

Prof. Dr. Jutta Rübiger

Alice Salomon Hochschule Berlin

BA-Studiengänge für Gesundheitsfachberufe: gute Voraussetzungen für pauschale Anrechnung

- Hohe Zahl an Studienanfängern mit beruflicher Erstausbildung (Pflege- und Therapieberufe)
- Berufsschulausbildung ist homogen, anspruchsvoll und bundes-einheitlich geregelt (3 Jahre Ausbildung nach Berufsgesetz, APrüV, Staatliche Prüfung)
- Hochwertige, z.T. gesetzlich geregelte Weiterbildungen
- Spez. Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für Berufsqualifizierte ohne Abitur
- Art der Studiengänge mit Anrechnung:
- additive (berufsaufbauend, spezialisierend), z.B. in Richtung Pädagogik, Management, Therapie-/Pflgewissenschaft
- ausbildungsintegrierend (dual)
- neu: primärqualifizierend

Definition pauschaler Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

„Pauschale Anrechnung“ bedeutet den Ersatz von Studienleistungen durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen (z.B. durch Berufsschule, Berufserfahrung, Weiterbildung erworben), deren Gleichwertigkeit (nach Inhalt, Niveau und Umfang) vorab durch eine Äquivalenzprüfung festgestellt wurde.

Grundlage: KMK-Beschlüsse I u II zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Studium v. 28.6. 2002 u. 18.9. 2008

Anrechnung: Vorteile und Risiken

Ziele/Vorteile:

- Durchgängiges Lernen (LLL) ermöglichen
- Doppeltes Lernen und überlange Ausbildungs-/Studienzeiten vermeiden
- Bei pauschaler Anrechnung:
 Transparenz u. Sicherheit der Anrechnung vorab gegeben

Risiken/Probleme:

Zu wenig Anrechnung:

- aus Prestige Gründen (Unis)
- aus arbeitsökon. Gründen

Zu viel Anrechnung:

- aus Wettbewerbsgründen (priv. HS)
- inadäquate/keine Äqui-Prüfung

Gängige pauschale Anrechnungen in Pflege- u. Therapie-Studiengängen

Art des Studiengangs	additiv	ausbildungs-integrierend	vertiefend/spezialisierend
Anrechnungs-Credits (üblich)	90 CP	60 CP	30 CP
Anrechnungsinhalte	3j. Berufsausbildung Staatsexamen	Ausbildungsinhalte der ersten 3 J.	berufl. Grundlagen/fachspezif. Berufserfahrungen/Weiterbild.
Hochschulpart	Fachbez. Theorie Wissenschaft	Fachbez. Theorie Wissenschaft	Pädagogik, Management
Beispiele f. BA-Studiengänge	Physio-/ Ergotherapie (ASH)	Angewandte Therapiewiss (IB-Hochschule)	Gesundheits- und Pflegermanagement (ASH)

Verfahren der Äquivalenzprüfung

- ✓ Studiengang komplett durchdeklinieren (vollständiges, kompetenzbezog. Curriculum erstellen)
- ✓ Äquivalenzprüfung der anzurechnenden - z.B. berufsschulisch - erworbenen Lernleistungen:
 - nach Inhalt: Kompetenzorientierte Beschreibung der `Fächer` (ggf. in virtuellen Modulen)
 - nach Niveau: Orientierung an DQR-Niveaustufen
 - nach Umfang: Präsenzstunden in ECTS umrechnen
 - Dokumentation des Äqui-Prüf-Verfahrens (Nachvollziehbarkeit, Wiederholbarkeit)

Qualitätssicherung der pauschalen Anrechnung

- ✓ Äquivalenz vollständig u. sorgfältig geprüft und dokumentiert?
- ✓ Komplettes Curriculum für den Studiengang vorhanden? (inkl. anrechenbare Module)
- ✓ Anrechnung transparent für (pot.) Studierende und Lehrende? (in Studien-/Prüfungsordnung, Stg.-Infos)
- ✓ Ausweis d. angerechn. Module im Zeugnis (mit/ohne Note)?
- ✓ Hinweis auf Anrechnung in Modulbeschreibungen, Diploma Supplement, Transcript of Records
- ✓ Einheitliche Leitlinien, Evaluation, Akkreditierung
- ✓

Optimal: Anrechnung hat Rückwirkung auf Qualität der berufsschulischen Ausbildung, schulische Ausbildung wird Bestandteil des Studiums, Anrechnung wird obsolet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

raebiger@ash-berlin.eu

www.ash-berlin.eu

www.hv-gesundheitsfachberufe.de



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences



Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e.V.

Gibt es Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Anrechnung von Berufsausbildung?

PfIBRefG §38 (5): Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden.

(Stand 17. Juli 2017)

Gibt es Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Anrechnung von Berufsausbildung?

- Wird vor dem Antritt zum Studium eine Ausbildung zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau absolviert, sind im Studium lediglich die für das Studium charakteristischen Inhalte abzulegen, die laut PflBRefG §37 (1);(3) als erweiterte Ausbildungsziele gelten.
- §39 (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.

Staatliche Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen

PfIBRefG §40 (1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

§40 (2) Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person in dem Beruf, für den die Anerkennung beantragt wird, keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für diesen Beruf geregelten Ausbildung

Staatliche Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen

(3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Absatz 2 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

www.hrk-nexus.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg
verbessern